

GPA-Mitteilung 15/2005

Az. 914.05, 969.12

01.12.2005

Verzugsfolgen bei Verwaltungsgebühren

Mit der GPA-Mitt. 12/1992 Az. 914.05; 969.120 sind die damaligen unterschiedlichen Folgen des Zahlungsverzugs im Bereich der von den Kommunen im staatlichen oder kommunalen Bereich erhobenen Verwaltungsgebühren aufgezeigt worden. Durch das **Verwaltungsstruktur - Reformgesetz** v. 30.06.2004, GBl. 2004 S. 469, 653 wurden bisher eigenständige Landesoberbehörden sowie höhere Sonderbehörden in die Regierungspräsidien und untere Sonderbehörden in die Landratsämter als Staatsbehörden und in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise eingegliedert. So sind zum 01.01.2005 insbesondere auf die Landratsämter weitere staatliche Aufgaben zur Erledigung übertragen worden, weshalb dort die Bedeutung der Verwaltungsgebühren stark zugenommen hat.

Unabhängig davon ist das Verwaltungs-Gebührenrecht auch mit dem Ziel der Vereinheitlichung für den staatlichen und den kommunalen Bereich überarbeitet und weiterentwickelt worden. Das für die staatlichen Bereiche geltende neue Landesgebührengesetz ist am 02.01.2005 in Kraft getreten (**LGebG 2005**, GBl. 2004 S. 895). Für Verwaltungsgebühren im kommunalen Bereich ist **§ 11 KAG** i.d.F. v. 17.03.2005 maßgebend (GBl. S. 206).

Im Kommunalabgabengesetz wurde schon seither auf weite Teile der Abgabenordnung zur sinngemäßen Anwendung verwiesen (§ 3 KAG). Mit der Neuregelung des Landesgebührenrechts sind auch hier vielfache Anpassungen an die Vorschriften der Abgabenordnung erfolgt, wie z.B. bei den Regelungen über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass (§§ 21, 22 LGebG). Ebenso sind die Fristen der Festsetzungs- und Zahlungsverjährung (§§ 17, 23 LGebG) mit vier bzw. fünf Jahren an die für das kommunale Gebührenrecht über § 3 KAG geltenden Bestimmungen der AO angepasst und vereinheitlicht worden. Zudem sind im Geltungsbereich des Landesgebührengesetzes (§ 20 LGebG) die Säumniszuschläge durch Anpassung an den Satz der AO (1 v.H. des Rückstandsbetrags) verdoppelt worden.

Auf die als Anlage beigefügte aktualisierte Zusammenstellung der Verzugsfolgen und die systematische Einteilung der Verwaltungsgebühren nebst einschlägiger Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

SG 30/2

Verzugsfolgen bei rückständigen (Verwaltungs-)Gebühren

Anlage
zu GPA-Mitt. 15/2005
Az. 914.05, 969.120

Erhebungskörperschaft	Rechtsnatur der Verwaltungsgebühren	Fälligkeit, Zahlungsverzug	Verzugsfolgen	Rechtsgrundlagen
Land Landratsamt als staatliche untere Verwaltungsbehörde i.S.d. LVG bzw. untere Baurechtsbehörde i.S.d. LBO.	Gebühren des Landes. Nach § 11 Abs. 3 FAG werden diese Gebühren den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen.	Fällig mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, außer Behörde bestimmt späteren Fälligkeitszeitpunkt; Zahlungsverzug tritt 1 Monat nach Fälligkeit ein. Säumniszuschläge werden erst ab einer Säumnis von mehr als 5 Tagen (Schonfrist) erhoben.	Säumniszuschläge, 1 v.H. des Rückstands Betrags je angefangener Monat.	§§ 18, 20 LGebG (§ 11 Abs. 3 FAG ist keine spezialgesetzliche Regelung für die Einziehung)
Landkreis Landratsamt als Behörde des Landkreises (im Selbstverwaltungsbereich).	Kommunalabgaben (§§ 1 und 11 KAG).	Dto., keine Schonfrist .	Dto.	§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG (i.V.m. § 18 LGebG); § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO und § 11 Abs. 3 Satz 4 KAG.
Stadtkreis, Große Kreisstadt Als kommunale untere Verwaltungs- bzw. Baurechtsbehörde. - Pflichtaufgabe nach Weisung -	Kommunalabgaben (§§ 1 und 11 KAG). Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen nach dem Vermessungsgesetz und für bautechnische Prüfungen gilt das LGebG (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LGebG, § 10 Abs. 3 VermG, § 13 Abs. 4 Satz 2 LVG und § 47 Abs. 4 Satz 3 LBO).	Dto., keine Schonfrist .	Dto.	Dto. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 LVG und § 47 Abs. 4 Satz 2 LBO gilt § 20 LGebG nicht.
Stadtkreis, Große Kreisstadt Im Selbstverwaltungsbereich.	Kommunalabgaben (§§ 1 und 11 KAG).	Dto., keine Schonfrist .	Dto.	§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG (i.V.m. § 18 LGebG); § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO und § 11 Abs. 3 Satz 4 KAG.

Verzugsfolgen bei rückständigen (Verwaltungs-)Gebühren

Seite 2

Erhebungskörperschaft	Rechtsnatur der Verwaltungsgebühren	Fälligkeit, Zahlungsverzug	Verzugsfolgen	Rechtsgrundlagen
Gemeinde Als kommunale untere Vermessungsbehörde i.S.d. VermG und Baurechtsbehörde i.S.d. LBO. - Pflichtaufgabe nach Weisung -	Kommunalabgaben (§§ 1 und 11 KAG). Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen nach dem Vermessungsgesetz und für bautechnische Prüfungen gilt das LGebG (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LGebG, § 10 Abs. 3 VermG und § 47 Abs. 4 Satz 3 LBO).	Fällig mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung außer Behörde bestimmt späteren Fälligkeitszeitpunkt; Säumniszuschläge werden für den ersten Monat nach Fälligkeit nicht erhoben. Keine Schonfrist.	Säumniszuschläge, 1 v.H. des Rückstands Betrags je angefangener Monat.	§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG (i.V.m. § 18 LGebG); § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO und § 11 Abs. 3 Satz 4 KAG. Nach § 47 Abs. 4 Satz 2 LBO gilt § 20 LGebG nicht.
Gemeinde Im Selbstverwaltungsreich.	Kommunalabgaben (§§ 1 und 11 KAG).	Dto., keine Schonfrist.	Dto.	§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG (i.V.m. § 18 LGebG); § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO und § 11 Abs. 3 Satz 4 KAG.
Verwaltungsgemeinschaft Als kommunale untere Verwaltungs- bzw. Baurechtsbehörde. - Pflichtaufgabe nach Weisung -	Gebühren der Verwaltungsgemeinschaft, für die nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 5 Abs. 4 GKZ das KAG gilt. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen nach dem Vermessungsgesetz und für bautechnische Prüfungen gilt das LGebG (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LGebG, § 10 Abs. 3 VermG, § 13 Abs. 4 Satz 2 LVG und § 47 Abs. 4 Satz 3 LBO).	Dto., keine Schonfrist.	Dto.	Dto. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 LVG und § 47 Abs. 4 Satz 2 LBO gilt § 20 LGebG nicht.
Verwaltungsgemeinschaft Im Selbstverwaltungsreich.	Gebühren der Verwaltungsgemeinschaft, für die nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 5 Abs. 4 GKZ das KAG gilt.	Dto., keine Schonfrist.	Dto.	§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG (i.V.m. § 18 LGebG); § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO und § 11 Abs. 3 Satz 4 KAG.